

Patronatserklärung

der

Stadt Offenbach am Main, vertreten durch Magistrat, dieser vertreten durch [●]

nachfolgend „OF“

zugunsten

der Klinikum Offenbach GmbH, HRB 41012 Amtsgericht Offenbach, vertreten durch [●]

nachfolgend „KliO“

Präambel

OF ist alleinige Gesellschafterin von KliO. Die geschäftliche Entwicklung von KliO ist seit einiger Zeit unbefriedigend. Vor diesem Hintergrund wurde für KliO ein Sanierungskonzept erstellt, das dieser Patronatserklärung als **Anlage 1** beigelegt ist. Das Sanierungskonzept weist für KliO zum 31. Dezember 2015 einen Mittelbedarf aus, der von KliO voraussichtlich nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb gedeckt werden kann. Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2015 ist KliO nach dem Sanierungskonzept in der Lage die für den Geschäftsbetrieb benötigten Mittel selbst zu erwirtschaften.

Weiterhin wird derzeit für KliO ein Markterkundungsverfahren durchgeführt, um gegebenenfalls Geschäftsanteile von KliO an Dritte zu veräußern.

Vor diesem Hintergrund gibt OF folgende Erklärung ab:

I.

Zur Sicherstellung der finanziellen Situation und der Vermeidung einer möglichen zukünftigen Überschuldung von KliO gibt OF folgende

Patronatserklärung

ab:

OF übernimmt ausschließlich gegenüber KliO die Verpflichtung, KliO Mittel in Höhe von bis zu EUR 90.000.000 (in Worten: Euro neunzig Millionen) für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Patronatserklärung zur Verfügung zu stellen, um eine etwaige Überschuldung zu beseitigen, und KliO in der Weise finanziell bis zu dem zuvor genannten Betrag auszustatten, dass KliO stets in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen.

Dritte können aus diesem Dokument keinerlei Rechte herleiten, insbesondere handelt es sich nicht um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Bürgerliches Gesetzbuch.

Der durch diese Patronatserklärung entstandene Anspruch auf Ausstattung von KliO ist nicht von dieser abtretbar.

Diese Patronatserklärung, jedoch ausgenommen die Rangrücktrittserklärung gem. Ziffer II., ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015. Hinsichtlich eines Betrags von EUR 65.000.000 (in Worten: fünfundsechzig Millionen) endet die Patronatserklärung bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2012 sofern bis zu diesem Zeitpunkt ein notariell beurkundeter Vertrag über die Übertragung des Grundbesitzes von KliO auf OF, bzw. einem Eigenbetrieb von OF, gemäß Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Januar 2012 zu Stande gekommen ist.

Die Patronatserklärung kann von OF jederzeit fristlos gekündigt werden, insbesondere

- wenn es zu einer nachteiligen Abweichung vom Sanierungskonzept gemäß Anlage 1 kommt;
- wenn OF ein notariell beurkundetes Kaufangebot eines Dritten zur Übernahme von Geschäftsanteilen an KliO annimmt.

II.

Soweit OF Forderungen von Gläubigern von KliO direkt begleicht bzw. KliO Mittel zur Beseitigung einer etwaigen Überschuldung zur Verfügung stellt und OF aus diesem Grunde Regress-, Ausgleichs- bzw. Rückzahlungsforderungen („Regressforderungen“) gegen KliO zustehen sollten, vereinbaren

OF

und

KliO

1.

im Hinblick auf diese etwaigen Regressforderungen bereits jetzt einen

R a n g r ü c k t r i t t

dergestalt, dass gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung („InsO“) alle etwaigen Regressforderungen, die sie in Folge der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus der vorstehenden Patronatserklärung gegen KliO erwirbt, gegenüber den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger von KliO nachrangig sind.

Diese Rangrücktrittserklärung endet mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2015, sofern nicht KliO zu diesem Zeitpunkt insolvenzrechtlich überschuldet ist. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung bis zur Beendigung bzw. Beseitigung einer solchen Überschuldung oder eines etwaigen Insolvenzverfahrens.

2.

OF kann Befriedigung dieser etwaigen Regressforderungen zudem nur

- (i) aus zukünftigen Bilanzgewinnen nach Abwendung einer eventuell bestehenden finanziellen Krise der Gesellschaft oder
- (ii) im Falle der Liquidation der Gesellschaft aus der verbleibenden Masse gleichrangig mit allen Gesellschaftern der Gesellschaft oder
- (iii) aus sonstigem freiem Vermögen der Gesellschaft nach vorrangiger Befriedigung aller anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft

verlangen.

Im Verhältnis zu anderen Einlagenrückforderungen besteht Gleichrang, d.h. OF kann bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen im Verhältnis des jeweiligen

Nominalbetrags ihrer etwaigen Regressforderungen gegenüber KliO anteilmäßige Befriedigung verlangen.

III.

1.

Die Patronatserklärung und die Vereinbarung des Rangrücktritts unterliegen deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenbach, Deutschland, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.

Jegliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn es ist gesetzlich eine strengere Form erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung und /oder Aufhebung dieser Bestimmung.

3.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen in Ziffer I.-III. teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen gelten als durch solche wirksame und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die ihrem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt entsprechend, sofern die vorstehenden Bestimmungen eine Lücke einhalten.

Offenbach, [●]

Stadt Offenbach am Main

Vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch [●]

[●]
[●]

[●]
[●]

Zur Kenntnis genommen:

Offenbach, [●]

Klinikum Offenbach GmbH

[●]
[●]